

GEMEINDEFORUM BERNER OBERLAND

Verantwortung im Gemeindeumfeld

JÜRIG WICHTERMANN

Jurist & Partner recht | governance

Verantwortung und Haftung in der Gemeinde

Gemeindeforum Volkswirtschaft Berner Oberland | Interlaken | 25. August 2026

Jürg Wichtermann | Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

Recht & Governance
Kornhausplatz 11
3000 Bern 8
wichtermann@recht-governance.ch

Inhaltsübersicht

- Warum Haftung?
- Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten
- Vermögensrechtliche Haftung
 - Übersicht
 - Beispiele
- Strafrechtliche Haftung
- Politische Haftung

Warum Haftung?

- Haftung = Verantwortung für negative Folgen
- Haftung und Risikoverteilung
- Haftung als Steuerungsinstrument
- Haftung als Steuerungselement
- Wer Vertrauen schafft, haftet
- Dem Staat *muss* man vertrauen – muss er deshalb haften?

Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten

- **Vermögensrechtliche** Verantwortlichkeit: Haftung für finanzielle Schäden
- **Strafrechtliche** Verantwortlichkeit: Haftung für Straftaten
- **Politische** Verantwortlichkeit: «Haftung» am Wahltag
- **Haftung der Organisation** oder **persönliche Haftung**?
Haftung der **Gemeinde** oder des **Behördenmitglieds**?

Vermögensrechtliche Haftung der Gemeinde

Übersicht über die Rechtsgrundlagen

Hoheitliche, nicht gewerbliche Tätigkeit

- **Grundsätzlich:** Allgemeine Staatshaftung
- **Aber:** Vorrang Haftung nach Spezialgesetz («besondere Haftungstatbestände», «Kausalhaftungen»), insbesondere
 - a) Werkeigentümerhaftung
 - b) Grundeigentümerhaftung
 - c) Motorfahrzeughalterhaftung
 - d) Wanderwege
 - e) Naturgefahren
 - f) Datenschutz etc.

Gewerbliche Tätigkeit

- Haftung nach Bundeszivilrecht (Obligationenrecht, OR)

Vermögensrechtliche Haftung

Allgemeine Staatshaftung

- Rechtsgrundlage: Gemeindegesetz (GG) verweist in Art. 84 Abs. 1 auf Art. 100 ff. des kantonalen Personalgesetzes (PG)

Art. 100 *Staatshaftung*

¹ Der Kanton haftet für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben.

² Er steht auch für den Schaden ein, den er rechtmässig verursacht hat, wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.

³ Für Verletzungen der körperlichen Integrität und schwere Persönlichkeitsverletzungen haben die Geschädigten Anspruch auf eine angemessene Genugtuung.

- Grundsätzlich Haftung nur für *widerrechtlich* zugefügten Schaden (Art. 100 Abs. 1 PG), nur ausnahmsweise auch Haftung bei *rechtmässiger* Schädigung (Art. 100 Abs. 2 PG)

Rechtliche Grundlagen für die Haftung einer Gemeinde

Allgemeine Staatshaftung

Haftung für widerrechtliche Schadenzufügung

- Haftungsvoraussetzungen nach Art. 100 Abs. 1 PG:
 1. Schaden
 2. verursacht durch eine der Gemeinde zurechenbare Person (Mitarbeitende und Behördenmitglieder)
 3. in Ausübung der amtlichen Tätigkeit (sog. funktioneller Zusammenhang; keine Schädigung «bei Gelegenheit»)
 4. Kausalzusammenhang
 5. Widerrechtlichkeit

Verschulden ist nicht erforderlich!

Vermögensrechtliche Haftung der Gemeinde

Beispiel

Ein Bauherr baut einen Spielplatz, von dem man über eine Grünfläche direkt auf das Flachdach eines Nachbargebäudes gelangt. Die Bauherrschaft unterlässt es, die baurechtlich nötigen Sicherheitsabschränkungen zu erstellen. Ein Kind verlässt den Spielplatz, gerät auf das Flachdach und stürzt auf den vier Meter tiefer gelegenen Betonvorplatz.

Die Bauverwaltung der Gemeinde X unterlässt es, den Bau zu kontrollieren, eine Schlussabnahme des Baus vorzunehmen und baurechtliche Vorgaben durchzusetzen.

Haftung wofür?

Widerrechtlichkeit

Widerrechtlichkeit durch Handeln oder Unterlassen

- Schädigung durch behördliches **aktives Tun** (falsche Massnahmen etc.)
- Schädigung durch **behördliche Unterlassung**: Widerrechtlichkeit ist hier nur gegeben, wenn den Staat eine besondere Pflicht trifft, in der konkreten Situation zur Abwehr von Schäden zu handeln (besondere Handlungspflicht/Garantenpflicht)
 - Schutzvorkehrungen müssen sich aus besonderen Vorschriften (z.B. Baupolizei) ergeben oder aufgrund allgemeiner Vorsichtsregeln zweckmässig und zumutbar erscheinen
 - **Massstab: Was kann von der Gemeinde vernünftigerweise erwartet werden?**

Haftung der Gemeinde?



Haftung der Gemeinde?



Haftung der Gemeinde?



MEINUNG

Abo Editorial zum Umgang mit Katastrophen

Auch die Dorfmunis gehören in die Verantwortung

Selbstverantwortung ist viel zu oft eine Ausrede fürs Nichtstun. Es ist Zeit, dass sich das ändert.



Arthur Rutishauser

Publiziert heute um 06:00 Uhr



64



Vermögensrechtliche Haftung der Gemeinde

Sonderfall: Haftung bei Übertragung von Aufgaben auf Dritte

- Rechtsgrundlage: Art. 101 PG i.V.m. Art. 84 Abs. 1 GG

Art. 101 *Haftung von Organisationen oder Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung*

¹ Öffentliche Organisationen des kantonalen Rechts und private Organisationen oder Personen, die unmittelbar mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraut sind, haften für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben.

² Wird ein Schaden, für den eine Organisation oder eine Person gemäss Absatz 1 haftet, nicht gedeckt, steht der Kanton für den Ausfall ein. In diesem Umfang geht die Forderung der Geschädigten auf den Kanton über.

- Primäre Staatshaftung der externen Aufgabenträger für Schäden, die im Zuge der Aufgabenerfüllung widerrechtlich verursacht worden sind.
- Aber Achtung: **Ausfallhaftung** der Gemeinde (Ausfluss der bei der Gemeinde verbleibenden Aufgabenverantwortung!)

Vermögensrechtliche Haftung der Gemeinde

Sonderfall: Haftung bei Einsitz in Leitungsgremien von Dritten

- Behördenmitglieder in Aktiengesellschaften, Anstalten, Verbänden etc.
- Interessenkonflikte (zwei Hüte-Problematik)
- Organhaftung nach Privatrecht
- Organversicherungen
- Richtige Fragen stellen, reagieren, wenn Antworten nicht plausibel sind, kritisch bleiben

Vermögensrechtliche Haftung der Gemeinde

Besondere Haftungsbestimmungen

Werkeigentümerhaftung

- Grundlage: Art. 58 Abs. 1 OR

Art. 58

¹ Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Instandhaltung verursachen.

- Haftungsvoraussetzungen:
 1. Schaden
 2. Gemeinde als Werkeigentümerin
 3. Werkmangel (z.B. ungesicherter Schacht in einer öffentlichen Strasse)
 4. Kausalzusammenhang
 5. Widerrechtlichkeit

Vermögensrechtliche Haftung der Gemeinde

Beispiel: Haftung für Strassen und (Wander-)Wege

- Die Gemeinde als Strasseneigentümerin haftet, falls das Trottoir mangelhaft unterhalten worden ist (Art. 58 Obligationenrecht).
- Winterglatte Trottoirs (und Strassen) gelten grundsätzlich als mangelhaft, denn sie bilden eine erhöhte Gefahr.
- Grenze: Massnahme (Gefahrenabwehr) muss **zumutbar** sein.
- Das bedeutet:
 - keine unverhältnismässigen **Kosten**
 - die Gemeinde muss rechtzeitig **Kenntnis** vom Mangel haben können
 - Intervention muss **tragbar** sein – personell und materiell.

Vermögensrechtliche Haftung der Gemeinde

Weitere Haftungssituationen

- Wanderwege
- Bike-Routen
- Grundeigentümer-Haftung
- Motorfahrzeughalter-Haftung

Strafrechtliche Haftung der Gemeinde

- Grundsatz: **Persönliche Haftung** (Gemeinde kann nicht «bestraft» werden)
- Voraussetzung: Verletzung einer Strafnorm
- Beispiele:
 - Amtsgeheimnis-Verletzung
 - Amtsmissbrauch
 - Fahrlässige Tötung (Piz Cengalo)
 - ...

Politische Haftung der Gemeinde

- **Persönliche** Verantwortung
- Keine rechtliche Haftung

Verantwortung und Haftung der Gemeinde

FAZIT:

- In den Gemeinden wird gearbeitet und entschieden. Fehler sind möglich, und manchmal haftet man dafür.
- **ABER:**
 - Vermögensrechtliche Haftung trifft grundsätzlich die Gemeinde, nicht die Behördenmitglieder.
 - Entscheidend sind die konkreten Pflichten der Gemeinde.
 - Solange eine Behörde oder eine Verwaltung sorgfältig arbeiten, ist das Risiko überschaubar (und nicht grösser als früher)
 - Hürden für eine strafrechtliche Haftung sind hoch.

Verantwortung und Haftung in den Gemeinden

Fragen?

Merci!

PETER ZUMBRUNN

Regierungsstatthalter Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli



Gemeindeforum Interlaken, 25. August 2026

Verantwortlichkeit und Haftung

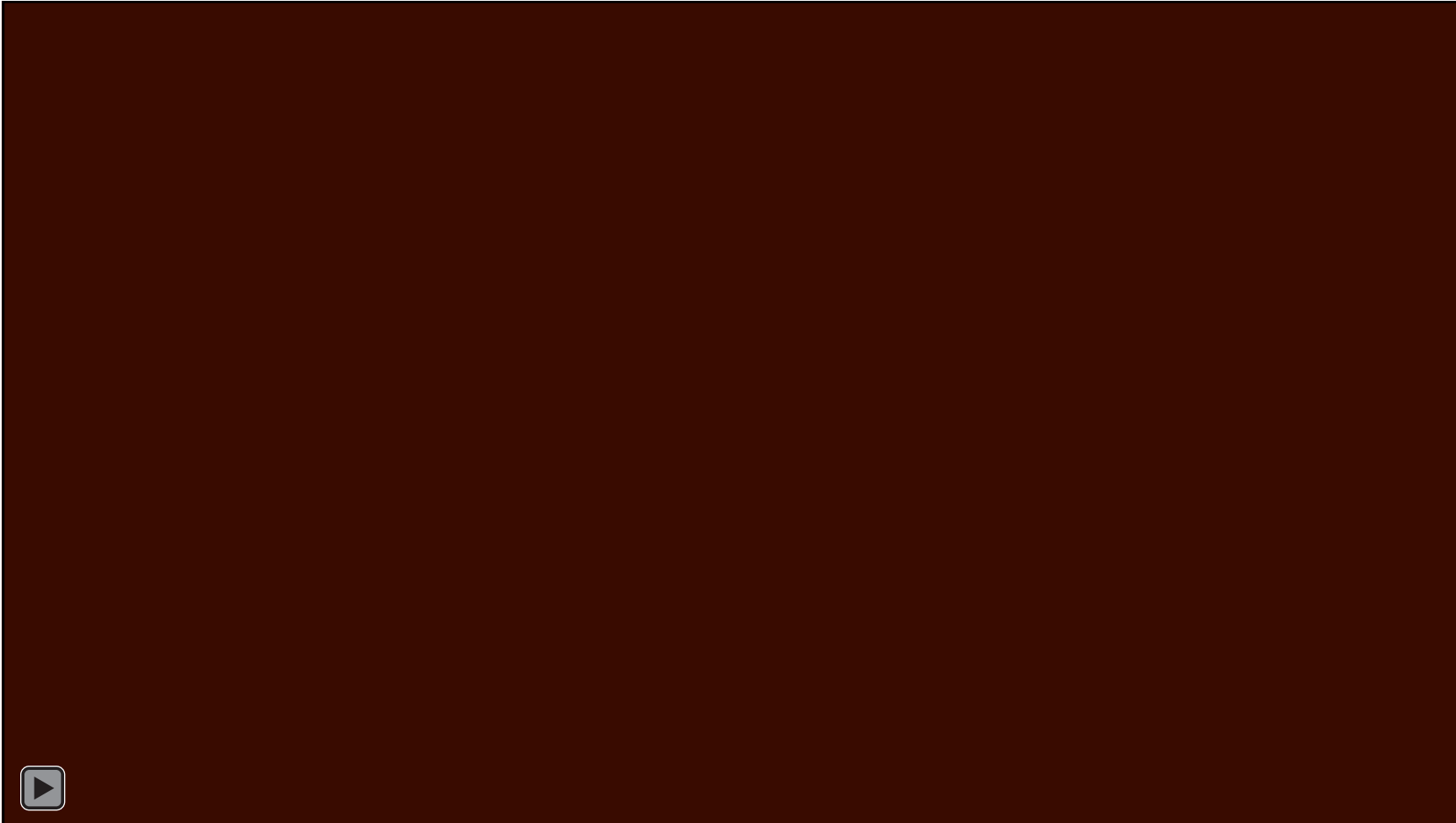
Verantwortlichkeit

Was braucht es, um Verantwortung zu übernehmen?

- Kompetenzen
 - Zuständigkeiten, geregelt
 - Klarer Auftrag
 - Zeitliche Begrenzungen definieren
 - Will und kann ich Verantwortung übernehmen
-
- Vertrauen, mit Rückendeckung, wahrscheinlich das wichtigste



Milibach, 12. August 2024





Bahntrasse Zentralbahn



Verantwortung

Heisst auch immer:

- Ausgesetzt sein
- Empfänger von Lob und Tadel / Kritik
- Ist immer eine Teamleistung
- Sich beraten lassen
- Fehler eingestehen und öffentlich machen
- Hart / Fair / Ehrlich

Verantwortung

Dorf 48 Stunden vor Ereignis



Verantwortung

Dorf 18 Stunden nach Ereignis



Verantwortung

Es ist in der Verantwortung der zugeteilten Aufgabe zu entscheiden.

Zeitfaktor ist relevant

Übergeordnete Interessen





Haftung

Können wir überall die Verantwortung übernehmen
wenn wir im Kopf die Haftungsfrage haben?



Haftung

Klare Nachvollziehbarkeit der Entscheide

Dokumentation:

Zeit / Ort / Anwesende

Protokolle

Entscheide rückwirkend bestätigen lassen

Haftung



Wer ist hier haftbar?

Stein im Bachbett ca. 300 Tonnen

Volumen:

15 Lastwagen mit einer Nutzlast
von 20 Tonnen.



Verantwortung / Haftung

Übernehmen sie Verantwortung:

Wir sind gewählt, angestellt, eingesetzt

Damit sich bei einer Verantwortungsübernahme die Verantwortlichen nicht die Frage stellen:

Wer haftet?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Kontakt

Peter Zumbrunn

Regierungsstatthalter

Verwaltungskreis Interlaken - Oberhasli

peter.zumbrunn@be.ch

+41 31 636 68 85

MATTHIAS SCHALLER

Ranger Moorlandschaft Habkern-Sörenberg & Grimselwelt



Natur und Verantwortung

Was kann ein Ranger im Gebiet bewirken?

Gemeindeforum 2026

Agenda

- 1 Berufsbild Ranger
- 2 Meine Arbeitsgebiete
- 3 Arbeiten des Rangers
- 4 Fragerunde

Über mich

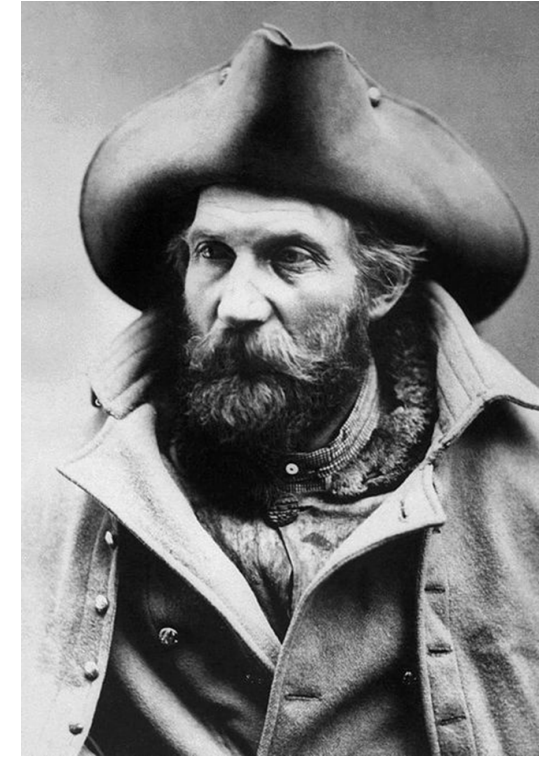
- Matthias Schaller
- Jg. 1976
- Seit 2020 Ranger auf der Lombachalp
- 2021-2022 Ausbildung zum Dipl. Ranger
- Seit 2024 Ranger bei den Kraftwerken Oberhasli AG
- 2023- 2025 Ranger für den Kanton im Kiental, Tschingelsee



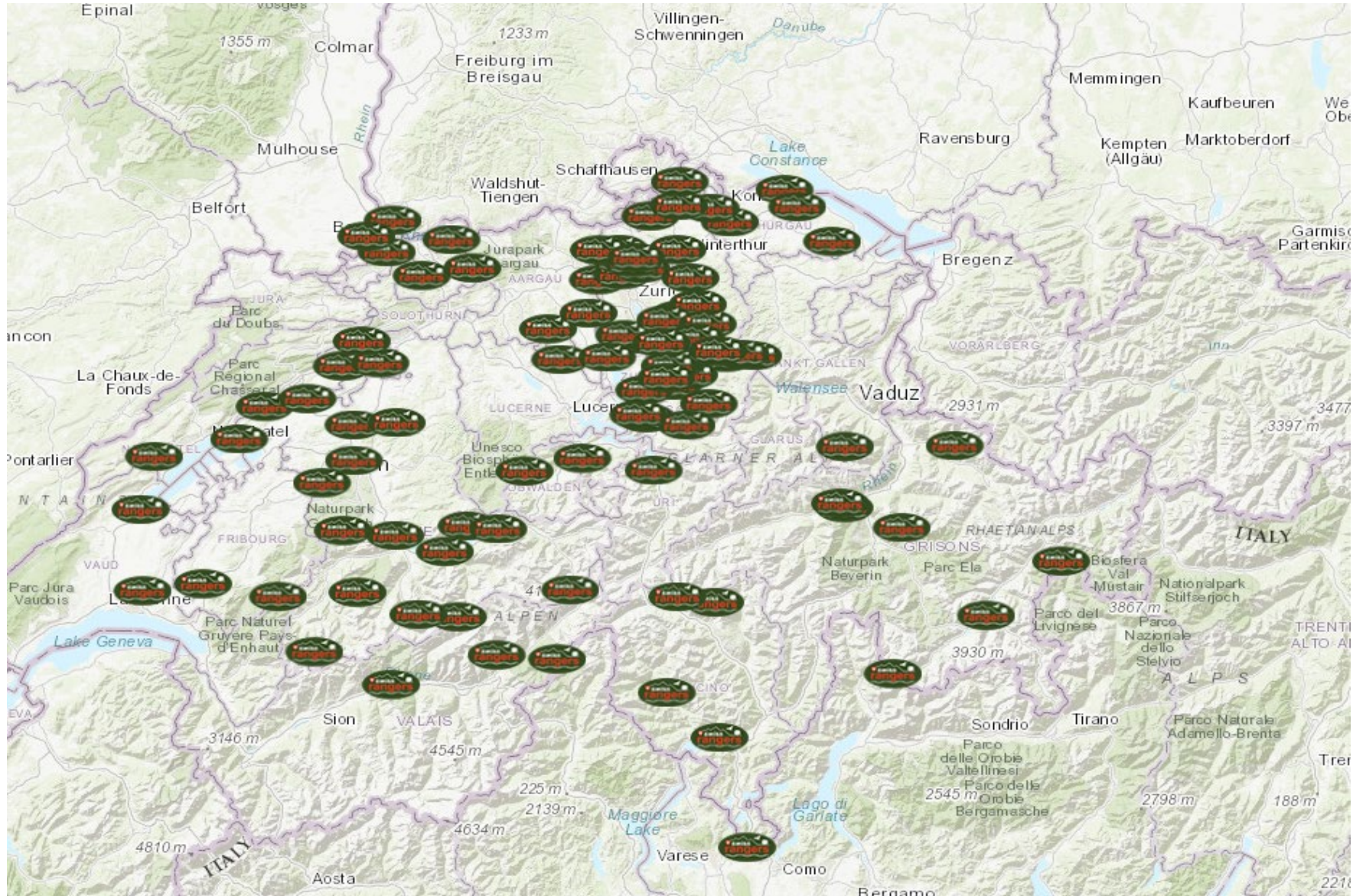
Berufsbild RangerIn

Die Ranger

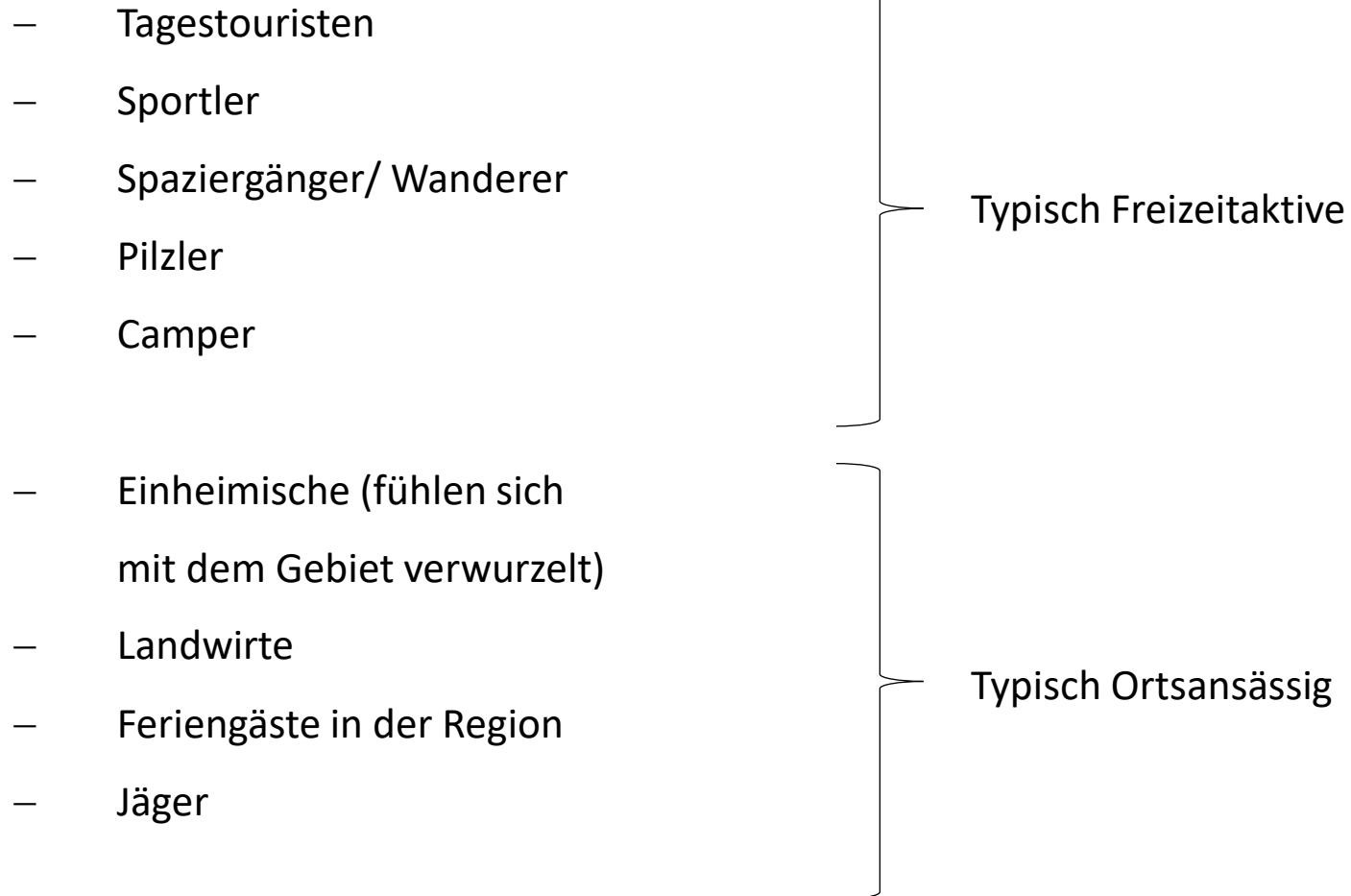
- Geschichte und Entstehung in der Schweiz
- Ausbildung
- Verband
- Berufsankennung 2026
- Anstellungsarten



Ranger in der Schweiz:



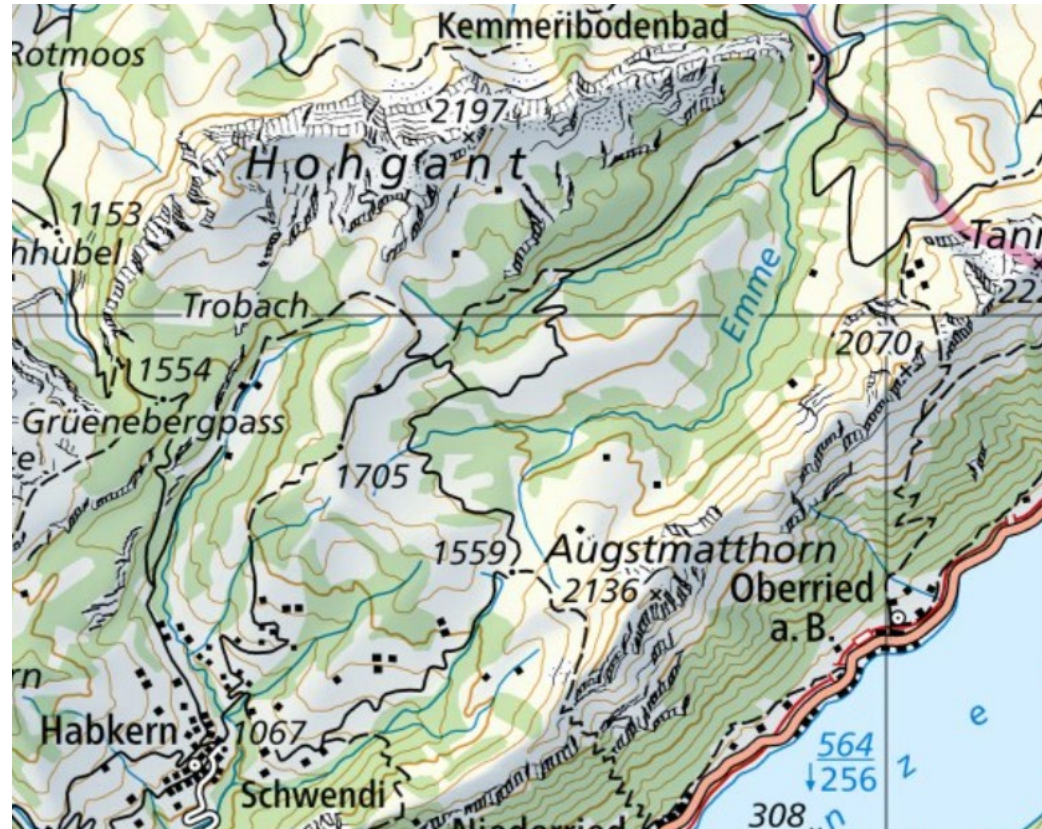
Typisches Ranger- Klientel



Meine Arbeitsgebiete

Rangergebiet Lombachalp

- 88 Km² Lombachalp Habkern
- 40 Stellenprozente
- Anstellung durch die Gemeinde
- Finanzierung Bund/ Kanton



Rangergebiet KWO

- 437,5 Km², gut 1% der Fläche der Schweiz
- 60 Stellenprozent
- Anstellung durch die Privatwirtschaft



Arbeiten des Rangers

Information und Sensibilisierung

- Information ist die beste Prävention
- Nur was man kennt, schützt man auch
- Verständnis fördern
- Umweltbildung
- Führungen



Aufsicht und Kontrollen

- Präsenz in den Gebieten
- Kompetenzen
- Umgang mit Verstößen
- Einsatzzeiten
- Einsatzrichtlinien



Impressionen Aufsicht



Zelte im Schutzgebiet



Grillen im
Gletschervorfeld



Campieren



Entsorgung vom
Aschenbecher



Verwendung vom Zaun der
Alpschaft für Feuerstelle



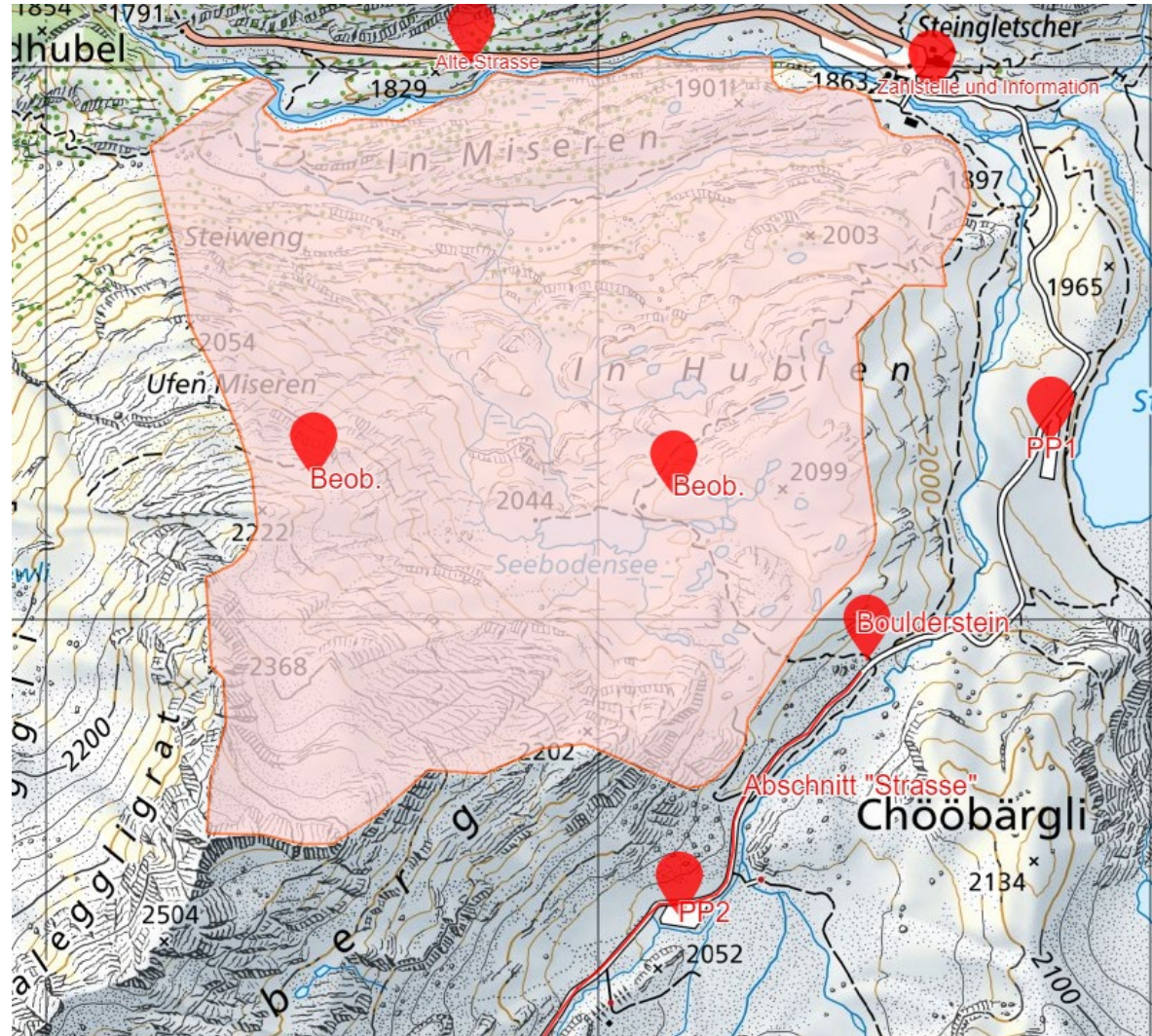
Umgehung von Absperrungen in
der Wildruhezone



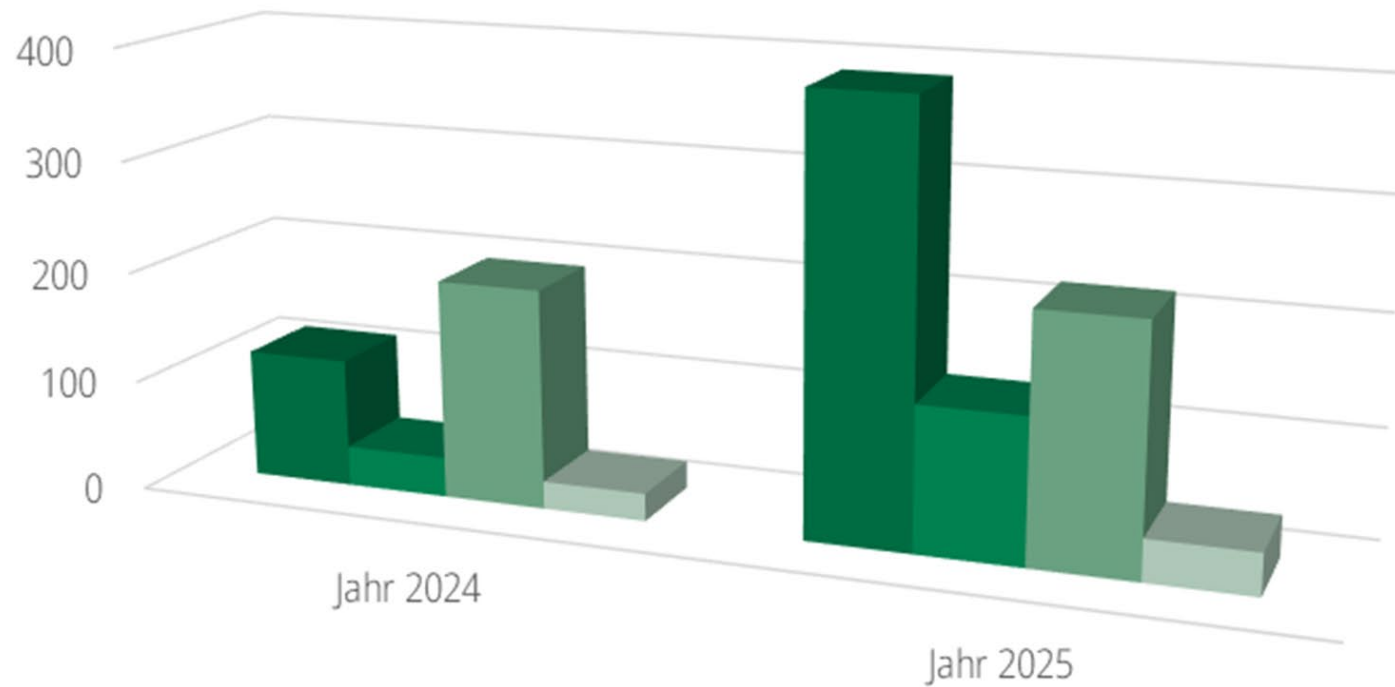
Ausstechen von alpinen Rasen
für ferngesteuerte Autos

Monitoring

- Zählungen
- Spuren
- Mithilfe bei anderen Organen
- Statistiken

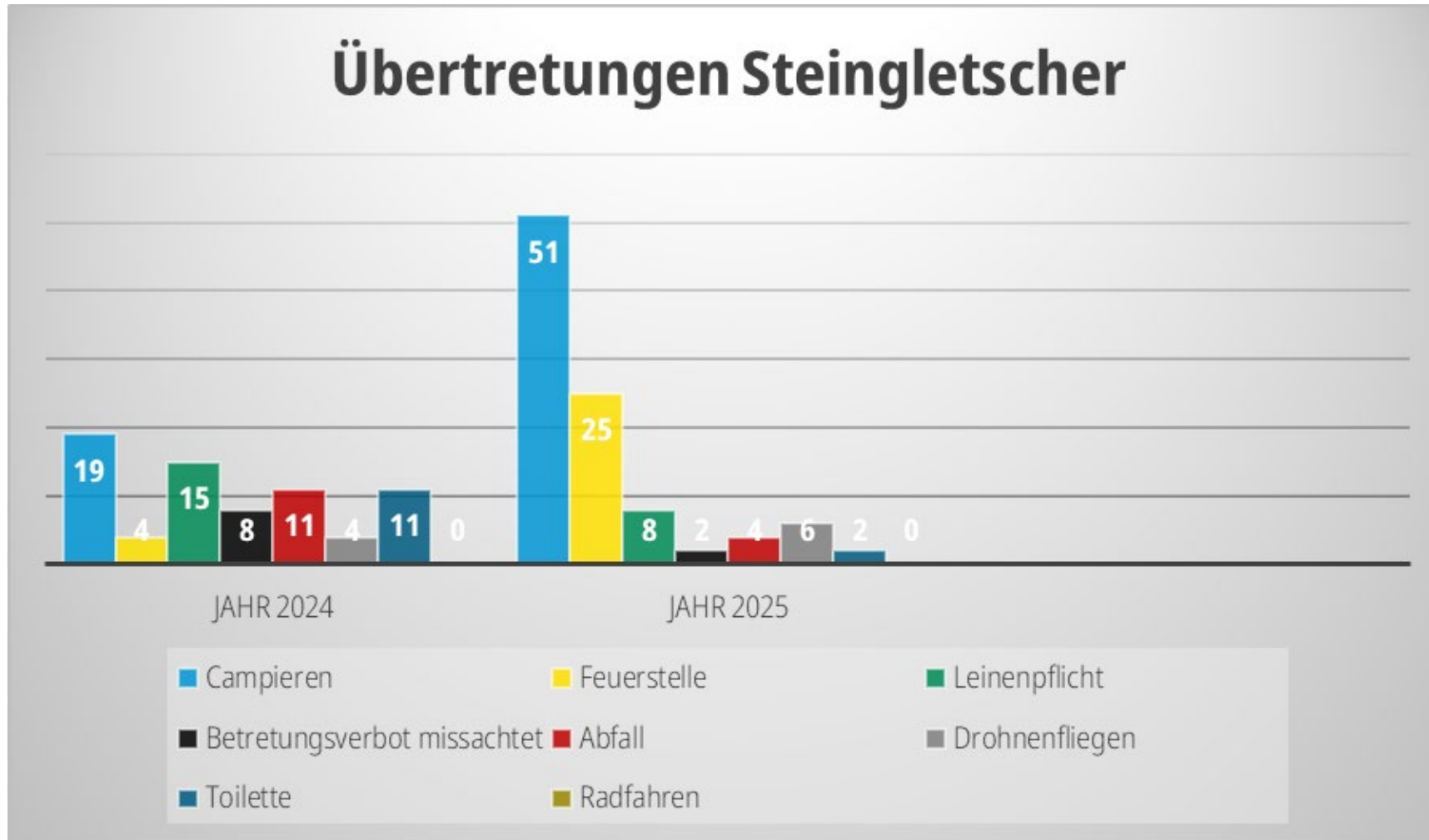


Erfasste Gespräche 2024- 2025



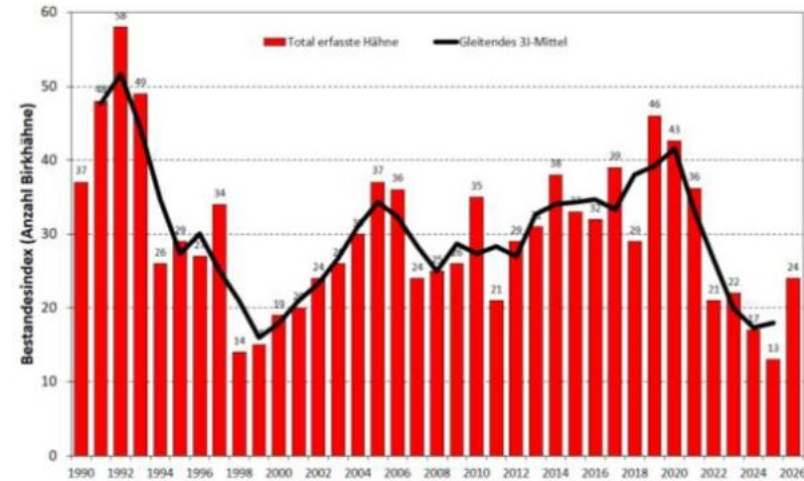
■ Gespräche positiv Steingletscher ■ Gespräche negativ Steingletscher
■ Gespräche positiv andere Gebiete ■ Gespräche negativ andere Gebiete

Dokumentation von Übertretungen: 2024/ 2025

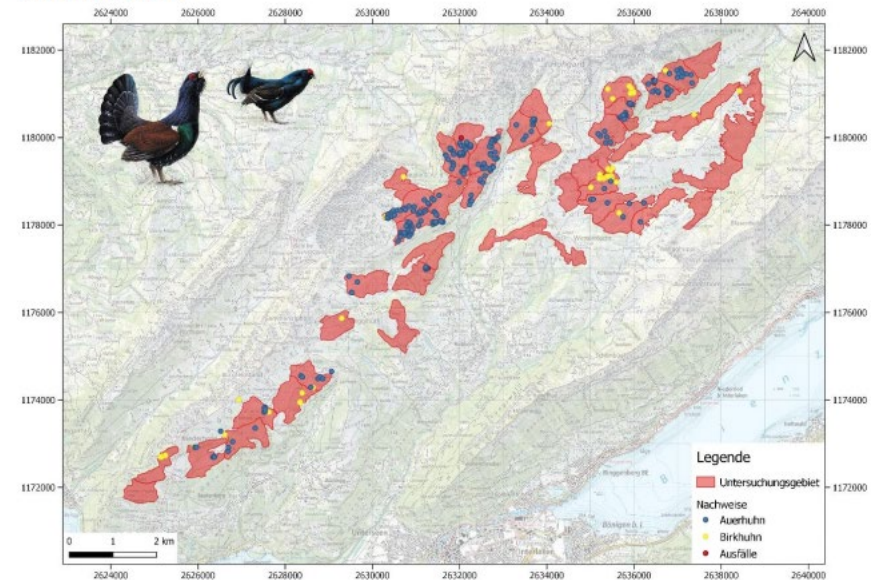


Wildtiermonitoring

- Jährliche Birkhahnzählung
- Auerhuhnmonitoring
- Gamszählung
- Fallwildmeldungen



Grünebergpass



Öffentlichkeitsarbeit

- Informationsveranstaltungen
- Vorträge
- Medienpräsenz
- Ferienpass
- Behördenanlässe



Zusammenarbeit und Netzwerke

- Behörden
- Älpler
- Restaurants
- SAC- Hütten
- Einheimische



Lenkungsmaßnahmen

- Besucherlenkung
- Bestehendes prüfen und hinterfragen
- Neue Angebote schaffen



Beurteilung von Besucherlenkung



Abfallkonzepte



Verblichene Markierung



Verwirrende Markierung

Umsetzung Besucherlenkung



Neue Beschilderung
Steingletscher



Markierung Analog Handbuch
BAFU



Unterhalt und Infrastruktur

- Sauberkeit im Gebiet
- Vorbild
- Toilettenanlagen
- Wegebau
- Mithilfe bei Partnern
- Feuerstellen



Junior- Ranger Programm

- Kinder sind die Zukunft
- Eltern werden mit ins Boot geholt
- Vernetzung in der Bevölkerung
- Der Ranger macht etwas für Uns!
- Anerkennung der Arbeit



Fragerunde

079 5497114

ranger@kwo.ch

SUSANNE HUBER

Geschäftsführerin



VOLKSWIRTSCHAFT
BERNER OBERLAND

VERBUNDEN VERBINDEND VERBINDLICH

DIENSTAG, 31. AUGUST 2027

Gemeindeforum Berner Oberland 2027





TERMINE 2026/2027

Fachkräfte entwickeln – aber wie?

berneroberland.dialog BILDUNG, Thun

15. September 2026

Austausch an der «Kunstlusbar», Atelier Hodler

berneroberland.dialog KULTUR, Thun

21. Oktober 2026

Hinter den Tourismuskulissen:

Die grosse Leistung der Zulieferer

berneroberland.dialog WIRTSCHAFT, Interlaken

6. November 2026

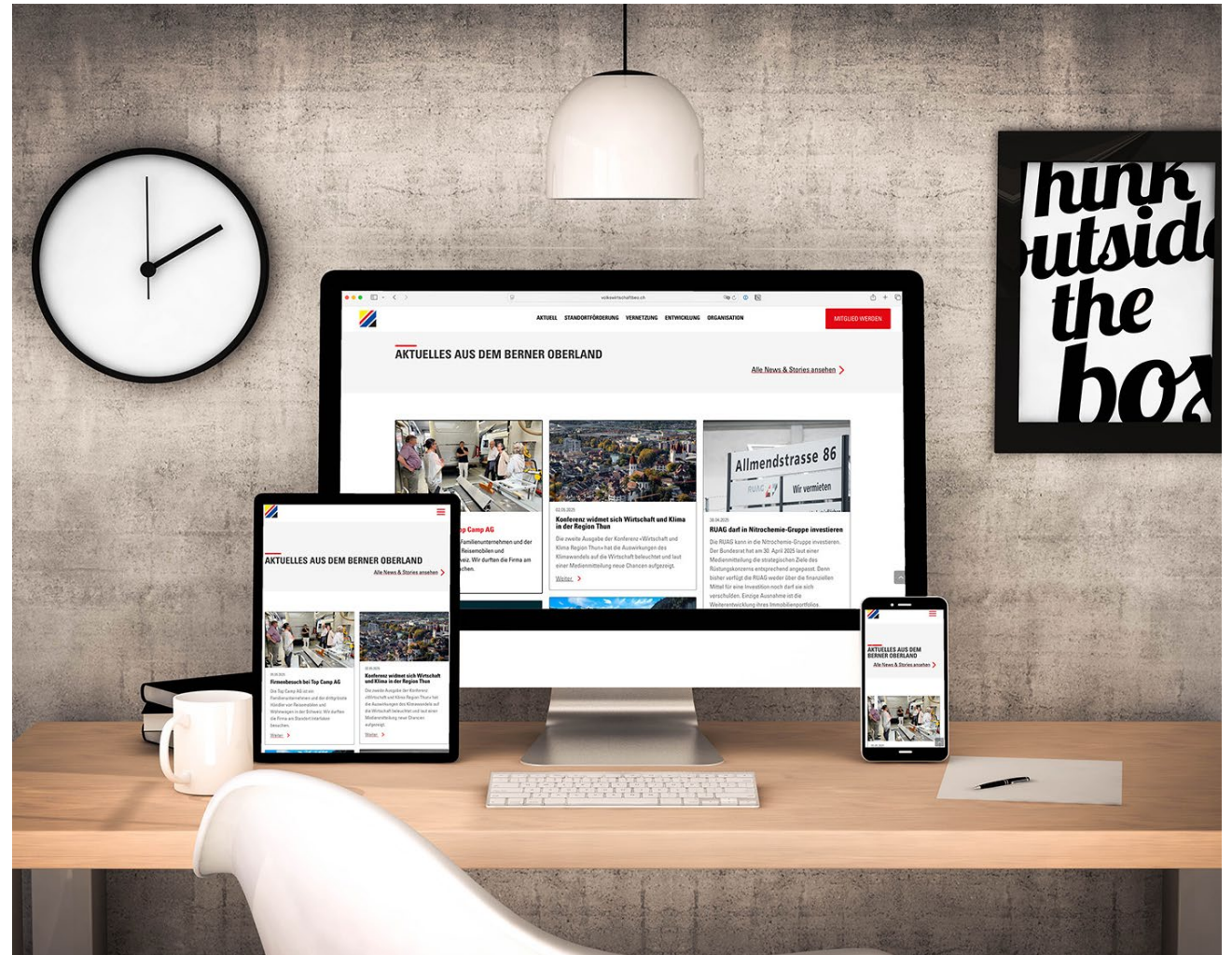
Neujahrsapéro &

Verleihung Innovationspreise Berner Oberland, Spiez

7. Januar 2027

GEMEINDE UND FIRMEN-NEWS AUS DEM BERNER OBERLAND

Immer aktuell unter
volkswirtschaftbeo.ch/aktuell
Integration Berner Newspool mit
Wirtschaftsnews aus der Region
Eigenen Artikel einreichen?
newspool@volkswirtschaftbeo.ch





VOLKSWIRTSCHAFT
BERNER OBERLAND

VERBUNDEN VERBINDEND VERBINDLICH

HERZLICHEN DANK!



Standortförderung
Kanton Bern 